

# Amtsblatt

---

Jahrgang 2018    Göttingen, den 15.02.2018    Nr. 07

---

Inhalt: Seite:

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Kommunalen Regionalleitstelle (KRL) 123

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Bad Sachsa  
Ratssitzung am 22.02.2018 128

Stadt Herzberg am Harz  
Gemeinsame Sitzung des Betriebsausschusses mit den Ortsräten Pöhle und Sieber am 26.02.2018 129

Sitzung des Betriebsausschusses am 26.02.2018 130

Gemeinde Scheden  
1. Änderung der Innenbereichssatzung „Scheden“, Aufhebungsbereich zwischen Bachstraße und Gaußstraße 131

## **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Sparkassenzweckverband Duderstadt  
Verbandsordnung 133

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Süd-niedersachsen/Hannover  
Verbandsversammlung am 07.03.2018 144

**Zweckvereinbarung**  
zwischen  
**der Stadt Göttingen, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
(nachfolgend: Stadt) und**  
**dem Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat,  
(nachfolgend: Landkreis)**

gemäß § 5 Abs.1, S.1, 1.Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), §§ 6 Abs. 1 und 17 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S.473), § 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) sowie den Vorschriften des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) vom 14.02.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Kommunalen Regionalleitstelle (KRL) für die Stadt Göttingen und den Landkreis Göttingen.

**Vorbemerkung**

Diese Zweckvereinbarung wird zur Regelung der rechtlichen Beziehungen der bestehenden KRL von Stadt und Landkreis abgeschlossen.

**§ 1**  
**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Stadt und Landkreis vereinbaren im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Brandschutzes, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen KRL. Standort der Leitstelle ist Göttingen, Breslauer Straße. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt im Rahmen einer Beauftragung mit der Durchführung von Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomZG.

(2) Die Einrichtung wird von der Stadt nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung betrieben. Der Landkreis beteiligt sich finanziell an den Kosten der gemeinsamen KRL auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung.

(3) Im Übrigen sind und bleiben Stadt und Landkreis für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich Träger der Aufgaben des Brandschutzes, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

## **§ 2 Aufgaben der KRL**

(1) Unbeschadet der von den in § 6 N RettDG, § 3 N BrandSchG und der im NKatSG genannten Regelungen ist vor allem Aufgabe der gemeinsamen KRL die zentrale Entgegennahme von Hilfeersuchen sowie die Alarmierung und Einsatzlenkung der Feuerwehren und Rettungsdienste im Gebiet der Stadt und des Landkreises.

(2) Unabhängig davon bleibt es Aufgabe des Landkreises, für die Alarmierung und Einsatzlenkung des Personals und der Einsatzmittel der Feuerwehren und Rettungsdienste zu sorgen. Er schafft dazu die für seinen Feuerwehr- und Rettungsdienstbereich notwendigen technischen Voraussetzungen und sorgt für deren ständige Betriebsbereitschaft. Abweichend davon ist die Stadt für das Einleiten der Störungsbeseitigung an sämtlichen Masterstandorten der digitalen Alarmierung im gesamten Kreisgebiet zuständig.

(3) Mit Ausnahme der Vorrichtungen nach Absatz 2 werden die für die KRL erforderlichen technischen und sachlichen Mittel sowie das zum Betrieb der KRL erforderliche Personal von der Stadt gestellt. § 3 Abs. 8 bleibt unberührt.

## **§ 3 Gesamtkosten der KRL**

(1) Die Gesamtkosten der KRL sind von der Stadt zu erfassen und mit allen Kostenträgern abzurechnen, nachdem zuvor eine Abstimmung mit dem Landkreis stattgefunden hat.

(2) Die auf die Aufgaben von Stadt und Landkreis entfallenden Leitstellenkosten sind sachlich zu ordnen nach Kosten des Rettungsdienstes und Kosten für den Brandschutz.

(3) Die auf den Rettungsdienst entfallenden und von den Kostenträgern zu tragenden Personal- und Sachkosten sowie die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) der KRL fließen in die bei der Stadt geführte Gesamtkostenrechnung Rettungsdienst ein. Die verbleibenden Kosten (Brand- und Katastrophenschutz) werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Stadt 36,1%  
Landkreis 63,9 %.

Der Schlüssel basiert auf den Einwohnerzahlen zum 31.12.2015. Der Schlüssel wird für den Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung, festgeschrieben.

(4) Die Gesamtkosten sind dem Landkreis offen zu legen und ggf. zu erläutern. Abrechnungszeitpunkt für den auf den Landkreis entfallenden Brandschutzanteil ist der 31.05. für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr.

(5) Der Kostenanteil des Landkreises wird als Abschlag jeweils zum 01.07. eines Jahres gezahlt. Das gilt ebenfalls für die sich aus der Endabrechnung des Vorjahres ergebenden Über- bzw. Unterdeckungen.

(6) Investitionskostenbeteiligungen an der KRL, die der Landkreis bereits direkt geleistet hat, sind zu seiner Entlastung beim Ansatz der kalkulatorischen Kosten nach Absatz 3 zu berücksichtigen.

(7) Kostenwirksame oder wesentliche Änderungen im Zuge von Umrüstungen und des Betriebes der KRL bedürfen - unbeschadet der ggf. einzuholenden Finanzierungszusagen der Kostenträger des Rettungsdienstes - ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Größenordnung einer Beratung im Gemeinsamen Gremium sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landkreises.

(8) Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung erfolgt zeitgleich die Schließung des Leitstellenstandorts Osterode am Harz. Um die Disponierung der dann in der KRL am Standort Göttingen eingehenden Notrufe sicherzustellen, muss das derzeit in Göttingen vorhandene Personal um fünf Stellen erhöht werden.

Daher werden zwei der in Osterode am Harz tätigen Disponenten unbefristet vom Landkreis an die Stadt abgeordnet und dauerhaft im Wachdienst der KRL am Standort Göttingen eingesetzt. Arbeitgeber dieser beiden Disponenten bleibt somit der Landkreis.

Derzeit sind drei Bedienstete des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) in der Leitstelle am Standort Osterode am Harz als Disponenten beschäftigt. Die Stadt wird mit diesen drei Personen eigene Vereinbarungen über die Beschäftigung als Disponenten in der KRL am Standort Göttingen treffen.

Sollte die Abordnung oder ein Arbeitsverhältnis mit den vorgenannten Disponenten enden, ist die Stadt berechtigt, über die Auswahl des Personals zur Nachbesetzung selbständig zu entscheiden.

#### **§ 4 Loyalitätsklausel**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieser Zweckvereinbarung vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und evtl. auftretende Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen.

#### **§ 5 Gemeinsames Gremium**

(1) Die Vertragsparteien bilden ein paritätisch von Stadt und Landkreis besetztes gemeinsames Gremium für Abstimmungs- und Koordinierungsfragen. Näheres regelt eine dafür zu erlassende Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Kündigung**

(1) Dieser Vertrag wird für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



(2) Für den Fall der Kündigung durch eine der Vertragsparteien fallen die Aufgaben an den ursprünglich gebietszuständigen Aufgabenträger zurück.

(3) Wird diese Vereinbarung gekündigt, so werden das der Erledigung der Aufgaben der gemeinsamen KRL dienende gemeinsame Verwaltungsvermögen nach dem Restbuchwert entsprechend § 3 Abs. 3 aufgeteilt. Die Berechnung des Einwohneranteils erfolgt auf der Basis der vom Landesamt für Statistik aktuell zum 30. Juni eines jeden Jahres herausgegebenen Einwohnerzahl.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Wesentliche Änderungen des Vereinbarungsgegenstandes, soweit sich daraus Folgewirkungen auf den gemeinschaftlichen Betrieb oder die Kostenbeteiligung ergeben, dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt es, eine interessengerechte Sach- und Kostenregelung zu finden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich die in § 3 geregelte Kostenverteilung als offensichtlich ungerechtfertigt erweisen sollte.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse unverzüglich an geltendes Recht anzupassen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr-Einsatzleitstelle vom 31.10.1995 und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen über die Einrichtung und Betreibung einer gemeinsamen Rettungsleitstelle sowie die Einrichtung und Betreibung einer gemeinsamen zentralen Abrechnungsstelle vom 11.09.1995 außer Kraft.

Göttingen, 22.12.2017

Stadt Göttingen

Landkreis Göttingen

gez. Köhler  
Köhler  
Oberbürgermeister

gez. Reuter  
Reuter  
Landrat

**STADT BAD SACHSA**  
**Hauptamt**  
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 9. Februar 2018  
wk/Gr

## EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, dem **22. Februar 2018**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 14. Dezember 2017
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
6. Neubesetzung städtischer Gremien aufgrund der Änderung des Verhältnisses der Stärke der Fraktionen und Gruppen im Rat
7. Wahl der ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den Vorstand des Unterhaltungsverbandes Bode/Zorge für die Amtszeit vom 01. April 2018 bis zum 31. März 2023
8. Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2018; Beschluss über die Festsetzung der im Investitionsprogramm aufgeführten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen; Kenntnisnahme von dem Ergebnis- und Finanzplan für die Planungsjahre 2017 bis 2021
9. Anträge und Anfragen
10. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Der Bürgermeister



Dr. Hartmann

RatE22022018



**Gemeinsame Sitzung des Betriebsausschusses  
mit den Ortsräten Pöhlde und Sieber**

Am Montag, den 26.02.2018, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Jägerhof", Sägemühlenstraße 34, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Kalkulation der Friedhofsgebühren der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2018 bis 2020 und  
XI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung)
4. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofssatzung)
5. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Für den Ortsrat Pöhlde    Für den Ortsrat Sieber    Beglaubigt u. für den Betriebsausschuss

gez. Müller  
Ortsbürgermeister

gez. Ahlborn  
Ortsbürgermeister

  
Lutz Peters  
Bürgermeister



### **Sitzung des Betriebsausschusses**

Am Montag, den 26.02.2018, findet um 19:00 Uhr, im Hotel "Jägerhof", Sägemühlenstraße 34, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 05) vom 20.11.2017
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für 2016
7. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2016
8. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2016
9. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2016
10. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2016
11. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters  
Bürgermeister

# Gemeinde Scheden

## Die Bürgermeisterin

### BEKANNTMACHUNG

Betr.: **1.Änderung der Innenbereichssatzung "Scheden", Aufhebungsbereich zwischen Bachstraße und Gaußstraße**  
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Scheden hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 auf Grund des § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 1.Änderung der Innenbereichssatzung "Scheden", Aufhebungsbereich zwischen Bachstraße und Gaußstraße als Satzung (Klarstellungssatzung) beschlossen.

Die 1.Änderung der Innenbereichssatzung "Scheden", Aufhebungsbereich zwischen Bachstraße und Gaußstraße liegt vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden **in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Scheden, Schulstraße 2 in 37127 Scheden** aus und kann von jedermann während der Öffnungszeiten des Gemeindebüros eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### **Hinweis auf § 215 Baugesetzbuch:**

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Gemeinde Scheden geltend gemacht werden.


#### **Hinweis auf § 44 Baugesetzbuch:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ferner wird auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Die 1.Änderung der Innenbereichssatzung "Scheden", Aufhebungsbereich zwischen Bachstraße und Gaußstraße tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Scheden den 09.02.2018

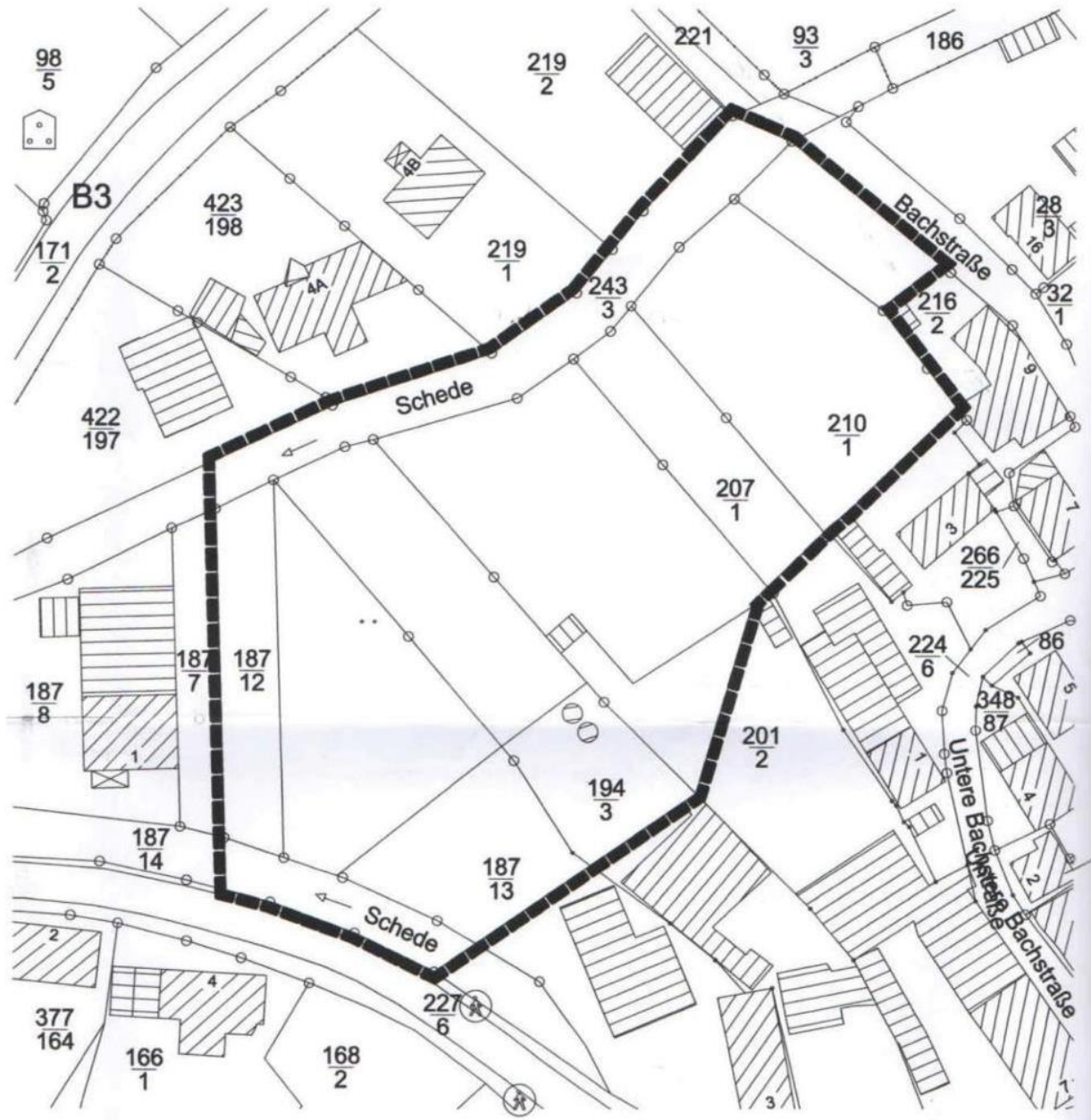
Die Bürgermeisterin



i.V. K. Wolfram

1. Änderung der Innenbereichssatzung "Schede", Aufhebungsbereich zwischen Bachstraße und Gaußstraße

Planteil



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung der Änderungen des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)



## **Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Duderstadt**

---

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493) i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353, 361), sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Duderstadt in ihrer Sitzung am 25. Januar 2018 folgende Verbandsordnung beschlossen:



**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name, Sitz**

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Göttingen und die Stadt Duderstadt.
- (2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Duderstadt“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Duderstadt und führt das dieser Verbandsordnung beigedruckte Siegel.

- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

**§ 2**

**Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis**

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse Duderstadt (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) An dem Verband sind der Landkreis Göttingen und die Stadt Duderstadt jeweils zur Hälfte beteiligt.

**§ 3**

**Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
  - a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Verbandsversammlung.
  - b) 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Göttingen und die Stadt Duderstadt jeweils 9 Personen entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

## § 5

### Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,

...

7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

## § 7

### Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

...



- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.
- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

...

§ 8

Verbandsgeschäftsführung,

Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich.

...

**§ 9**

**Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands**

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

**§ 10**

**Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 75,00 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKomZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine Aufwendungspauschale in Höhe von 150,00 Euro.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 100,00 Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die

...



nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufalles bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaufall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

...



**§ 11**

**Verwendung der Jahresüberschüsse**

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

**§ 12**

**Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

**§ 13**

**Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 14**

**Kündigung**

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem

...

Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufgelöst. § 13 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung findet Anwendung.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Duderstadt wahrgenommen.

§ 16

Bekanntmachungen

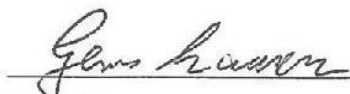
Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt für den Landkreis Göttingen.

§ 17

Inkrafttreten der Verbandsordnung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Duderstadt vom 28. Juni 2016 außer Kraft.

Duderstadt, den 25. Januar 2018



Germeshausen

Vorsitzender der Verbandsversammlung



Nolte

Verbandsgeschäftsführer

Hinweisbekanntmachung  
**Zweckverband**  
**für Tierkörperbeseitigung**  
**Südniedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 07.03.2018.

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse [www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de) veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Südniedersachsen/Hannover

Februar 2018

Dr. Hartmut Heuer  
Vorsitzender der Verbandsversammlung